



Telefon 07131 56-2950
Kontaktzeiten Mo - Mi 08.00 bis 16.00 Uhr
Do 08.00 bis 18.00 Uhr
Fr 08.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail abfall2026@heilbronn.de
Internet abfallwirtschaft.heilbronn.de

— **Optimierung des Abfallsystems in der Stadt Heilbronn ab 01.01.2026**
Bedarfsabfrage bei den Hausverwaltungen – Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

— wir haben Sie als Hausverwaltung am 02.05.2025 unter Mitteilung der Zugangsdaten zum Kundenportal angeschrieben und gebeten, den Bedarf an ab 2026 erforderlichen Restabfallbehältern und Biotonnen mit Registrierchip für die von Ihnen verwalteten Immobilien an uns zu melden.

Bislang haben wir keine bzw. unvollständige Behälterbestellungen von Ihnen erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 28.07.2025 eine Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung 2025 (AWS 2025) beschlossen hat. Die AWS 2025 wurde um eine Übergangsregelung ergänzt (§ 30a AWS 2025). Danach besteht die Verpflichtung zur Anforderung der ab dem 01.01.2026 zu nutzenden Behälter bereits im Jahr 2025. Außerdem eröffnet die v. g. Änderungssatzung 2025 die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungspflicht bereits im Jahr 2025. Die Änderungssatzung können Sie gerne unter abfallwirtschaft@heilbronn.de abrufen.

— Um ggf. bisher aufgekommene Missverständnisse auszuräumen erläutern wir gerne Folgendes:
Bekanntgabeadressat für den Abfallgebührenbescheid ist nach § 28 Abs. 4 der ab 01.01.2026 geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn (AWS 2026) der Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft. **Gebührensschuldner** der Abfallgebühren sind nach § 23 Abs. 1 AWS 2026 die Berechtigten und Verpflichteten gem. § 3 Abs. 1 und 2 AWS 2026, mithin die Wohnungseigentümer. Daraus folgt allerdings nicht, dass die Anforderung der Behälter durch die Wohnungseigentümer und nicht durch den Verwalter der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu erfolgen hat.

Die Ausstattung mit Abfallbehältern nach § 13 Abs. 4 AWS 2026 erfolgt ab 2026 „grundstücksbezogen“. Die Anforderung der Behälter ist wegen dieses **Grundstücksbezugs** ein Recht bzw. eine Pflicht, die im Sinne des § 9a Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) nur



H einheitlich wahrgenommen werden kann. In diesem Fall wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach § 9b Abs. 1 WEG vom Verwalter vertreten.

Werden die Abfallbehälter entgegen § 8 Abs. 2 AWS 2026 nicht so rechtzeitig angefordert, dass sie bis Ende des Jahres 2025 ausgeliefert werden können, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung von Hausmüll ab dem 01.01.2026 nur über die Nutzung von Abfallsäcken gegen eine Gebühr in Höhe von 8,00 € je Abfallsack möglich. Für die Entsorgung von Bioabfällen müssen in diesem Fall Grünabfallsäcke gegen eine Gebühr von 2,00 € je Abfallsack genutzt werden.

Grundsätzlich besteht **keine Verpflichtung zur Meldung von Änderungen der Personenzahl** der Nutzer, da die Abfallgebühr behälterbezogen erhoben wird. Ein Mieterwechsel ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Anzahl der Mieter wesentlich verändert und ggf. ein größerer Behälter benötigt wird.

Wir bitten Sie daher, die Bestellung

umgehend nachzuholen,

da die neuen Behälter angefertigt und ab Oktober dieses Jahres verteilt werden sollen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Anforderung der Behälter gem. § 30a Abs. 3 der Satzung zur Änderung der AWS 2025 mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann.

Bitte informieren Sie die Wohnungseigentümer, die bereits Einzelbestellungen durchgeführt haben, über Ihre Behälterbestellung, damit diese ihre Bestellung über das Kundenportal (optional in Schriftform) auf „Null“ zurücksetzen und die Option „Ich werde von einer Hausverwaltung betreut“ auswählen. Damit vermeiden Sie und die Wohnungseigentümer Doppelbestellungen und daraus resultierende unnötige Gebührenbelastungen.

Sofern Sie keine Zugangsdaten erhalten haben oder die unter Ihrer Kundennummer/Ihren Kundennummern aufgeführten Objekte Ihrer Hausverwaltung unvollständig sind, wenden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder per E-Mail unter den o. g. Kontaktdaten an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.